

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Landesmusikrat Brandenburg e. V." (im folgenden „Landesmusikrat“ bzw. im Kürzel „LMRB“ genannt). Der Landesmusikrat ist Mitglied des Deutschen Musikrates e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in der Landeshauptstadt Potsdam und ist in das Vereinsregister unter der VR-Nr. 459 beim Amtsgericht Potsdam-Stadt eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Satzungszweck

- (1) Der Landesmusikrat vertritt als Dachorganisation die gemeinsamen Interessen der am Musikleben beteiligten Institutionen, Verbände und Organisationen im professionellen und Amateurmusikbereich des Landes Brandenburg. Der Landesmusikrat will auf der Grundlage gesamtgesellschaftlicher Verantwortung als Dachverband für alle Bereiche der Musik Beiträge zur Verbesserung der Musikkultur leisten. Der Landesmusikrat wirkt durch den kooperativen Zusammenschluss der Verbände und Einrichtungen des Musiklebens unter Einbeziehung aller im Lande ansässigen Mitglieder des Deutschen Musikrates in allen Bereichen der Musik auf die öffentliche Meinung, die Erziehung und die Gesetzgebung ein, um der Musik die ihrer gesellschaftlichen Bedeutung entsprechende Stellung zu sichern und Beiträge für die Weiterentwicklung der Musikkultur zu leisten.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch einen Aufgabenbereich, zu dem insbesondere gehören:
 1. die Musikerziehung, die berufliche Musikausübung und das Amateurmusizieren zu fördern
 2. Musikverständnis in der Öffentlichkeit zu entwickeln und zu fördern
 3. die Legislative und die Exekutive in Fragen der Musik zu beraten und auf deren kulturpolitische Entscheidungen einzuwirken
 4. Maßnahmen mit übergreifender Bedeutung zu planen, vorzubereiten und durchzuführen oder sich an ihren Vorbereitungen zu beteiligen
 5. Aufgaben der Mitglieder zu koordinieren
 6. für den Informationsaustausch in allen Bereichen der Musik zu sorgen

7. beizutragen
 - a) zur Sicherung des Bestandes und zur Entwicklung der Einrichtungen des Musiklebens, der Musikerziehung und der Musikforschung
 - b) zur Sicherung und Verbesserung der künstlerischen und sozialen Bedingungen der schaffenden und nachschaffenden Musiker und Musikerzieher
 - c) zur Verbesserung der Voraussetzungen des Lehrens und Lernens auf allen Stufen der Musikerziehung
 - d) zur Förderung des Nachwuchses für die Musikberufe und das Amateurmusizieren
8. mit den Landesmusikräten in den anderen Ländern zusammen- und im Deutschen Musikrat mitzuarbeiten
9. die Entschließungen und Forderungen des Deutschen Musikrates und seiner Gremien auf Landesebene umzusetzen, soweit sie dafür von Bedeutung sind oder wegen der Kulturhoheit der Länder der Durchsetzung auf Landesebene bedürfen
10. in Angelegenheiten der Musik mit anderen kulturellen Organisationen und Einrichtungen zusammenzuarbeiten

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Landesmusikrat verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Landesmusikrat ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (3) Alle Mittel des Landesmusikrates dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesmusikrates.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Den Mitgliedern können nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Bei Bedarf können Vereins- und Ehrenämter auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

§ 4 **Mitgliedschaft**

Mitglieder des Landesmusikrates können sein:

- (1) Vereinigungen, Institutionen, Zentren, Gesellschaften, sofern sie jeweils den Status einer juristischen Person haben, die einen oder mehrere Bereiche des brandenburgischen Musiklebens aktiv vertreten.
- (2) Namhafte Persönlichkeiten des Musiklebens als Einzelmitglieder.
Diese werden per Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen.
- (3) Mit der Wahl in das Präsidium werden dessen Mitglieder Einzelmitglieder. Deren Einzelmitgliedschaft endet ein Jahr nach der Zugehörigkeit zum Präsidium. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Als außerordentliche Mitglieder können auf Antrag der Mitglieder dem Landesmusikrat beitreten:
 1. Ehrenmitglieder des Deutschen Musikrates
 2. natürliche und juristische Personen, welche die Aufgaben des Landesmusikrates entweder
 - a) ideell oder
 - b) als fördernde Mitglieder finanziell unterstützenDie außerordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme.
- (5) Jedes aufgenommene Mitglied, soweit es sich um eine juristische Person handelt, hat dem Präsidium des Landesmusikrates einen Vertreter zu benennen. Dessen Stellvertretung ist durch schriftliche Vollmacht zu dokumentieren. Im Falle einer Stellvertretung besitzt diese Stimmrecht.
- (6) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidiumsmitglieder und Ehrenpräsidenten ernennen. Vorschlagsrecht hat jedes ordentliche Mitglied. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme. Wird ein Einzelmitglied zum Ehrenmitglied gewählt, so endet dessen Einzelmitgliedschaft. Die Mitgliedschaften von Ehrenpräsidiumsmitgliedern und Ehrenpräsidentinnen/ Ehrenpräsidenten bleiben hiervon unberührt.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung einer Mitgliedsorganisation, Tod des Einzelmitgliedes oder durch Ausschluss.
Der Austritt ist dem Präsidium mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen. Vereinschädigendes Verhalten und Nichteinhaltung der Satzung führen zum Ausschluss. Das Einspruchsrecht bei der Mitgliederversammlung ist gegeben. Die endgültige Entscheidung obliegt der Mitgliederversammlung. Den möglichen Ausschluss infolge Beitrags-säumigkeit regelt eine Beitragsordnung.

§ 5 Organe des Landesmusikrates sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist der höchste Beschluss fassende Organ des Landesmusikrates. Sie besteht aus allen seinen Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Präsidiums für die Dauer von drei Jahren
 2. Beratung und Beschlussfassung über die grundsätzlichen Aufgaben sowie das Arbeitsprogramm
 3. Verabschiedung eines jährlichen Wirtschaftsplanes und Bestätigung des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes des Präsidiums
 4. Entlastung des Präsidiums
 5. Wahl dreier Rechnungsprüfer (von denen mindestens zwei die Rechnungsprüfung durchführen) im Anschluss an die Präsidiumswahl in offener Abstimmung und auch für drei Jahre.
 6. Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern
 7. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 8. Satzungsänderungen
 9. Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/ der Präsidentin des Landesmusikrates mindestens einmal jährlich durch schriftliche Einladung mit einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Der Versand der Einladung auf elektronischem Weg ist möglich; Widerspruch muss schriftlich angezeigt werden. Wenn die Einladung versendet wurde, gilt sie als zugestellt. Die Durchführung kann gemäß § 32 Abs. 2 BGB auch digital erfolgen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beantragt mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung oder beschließt das Präsidium eine außerordentliche Mitgliederversammlung, so ist diese vom Präsidenten/ der Präsidentin spätestens vier Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Der Präsident/ die Präsidentin, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident/ die Vizepräsidentin, leitet die Mitgliederversammlung. Ist auch dieser/ diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer der Sitzung einen Vertreter/ eine Vertreterin aus ihrer Mitte.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für den Ausschluss eines Mitgliedes, die Abwahl von Präsidiumsmitgliedern und Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der in der Sitzung anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

Die Auflösung des Vereins regelt § 11.

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt – unter Angabe von Ort, Datum und Versammlungsleiter, das von Versammlungsleiter/in und Protokollführer/ in zu unterzeichnen ist.

§ 7 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
- dem Präsidenten/ der Präsidentin
 - dem Vizepräsidenten/ der Vizepräsidentin und
 - maximal fünf Beisitzern/ Beisitzerinnen
- Dabei kann eine Person jeweils nur ein Amt bekleiden.
- (2) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Das Präsidium bleibt im Amt bis zur Wahl eines neuen Präsidiums.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, können die verbleibenden Präsidiumsmitglieder einen Vertreter aus dem Kreise der Mitglieder des Landesmusikrates kooptieren. Diese Kooptierung bedarf der Bestätigung in der nächsten Mitgliederversammlung.
- (4) Das Präsidium hat folgende Aufgaben:
1. In Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär /der Generalsekretärin die Geschäftsführung unter Verwirklichung der laufenden Aufgaben des Landesmusikrates unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 2. In Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär/ der Generalsekretärin Erarbeitung eines jährlichen Wirtschaftsplanes und des jährlichen Tätigkeits- und Geschäftsberichtes, dem der Jahresabschluss (Verwendungsnachweis über die Einnahmen und Ausgaben) beizufügen ist
 3. Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern
- (5) Das Präsidium tritt in der Regel vierteljährlich in persönlicher Präsenz oder digital zu einer Sitzung zusammen. § 32 Abs. 2 BGB gilt entsprechend. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident/ die Präsidentin oder der Vizepräsident/ die Vizepräsidentin anwesend sind.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident/ die Präsidentin und der Vizepräsident/ die Vizepräsidentin. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

- (7) Alle Personalentscheidungen werden durch mindestens ein Präsidiumsmitglied und die Geschäftsstelle getroffen.

§ 8 Ausschüsse und Projekte

Das Präsidium kann Ausschüsse aus Mitgliedern und aus Experten des Musiklebens bilden. In Fachfragen geschieht dies im Einvernehmen mit den Vertretern der entsprechenden Mitgliedsorganisationen.

Zur Erfüllung der gestellten Aufgaben kann das Präsidium die Einrichtung, Durchführung und Auflösung von Projekten beschließen.

§ 9 Finanzierung

Die Arbeit des Landesmusikrates wird finanziert durch:

- (1) Mitgliedsbeiträge
- (2) Zuwendungen des Landes
- (3) Beihilfen, Schenkungen, Spenden, sonstigen Zuwendungen
- (4) Sonstige Einnahmen gemäß der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung

§ 10 Prüfung der Einnahmen und Ausgaben

Die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben auf der Grundlage des Verwendungsnachweises obliegt den von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern, die dem Präsidium das Ergebnis der Prüfung mitteilen, über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung berichten und dort einen Beschluss über die Entlastung des Präsidiums beantragen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Landesmusikrates kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für den Beschluss über die Auflösung des Landesmusikrates ist in der Mitgliederversammlung die Anwesenheit von drei Vierteln aller Stimmberechtigten des Vereins erforderlich. Ist eine Mitgliederversammlung für eine Auflösung nicht beschlussfähig, kann eine weitere einberufen werden, die in jedem Falle beschlussfähig ist.
- (3) Die Liquidation führen der Präsident/ die Präsidentin und der Vizepräsident/ die Vizepräsidentin durch.
- (4) Bei Auflösung des Landesmusikrates findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung von Vereinsvermögen

nicht statt. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen.
Rückerstattung von Beiträgen erfolgt nicht.

- (5) Bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Musikakademie Rheinsberg GmbH
Kavalierhaus der Schlossanlage
16831 Rheinsberg

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.09.2025 in Kraft und löst die Satzungen vom 18.10.2012, 23.11.1990, 05.12.1992 und 15.09.2011 ab.